

juris - Wissen was zählt.

Beilage

2.4

recherchiert von: in der Datenbank Bayern-Recht am 17.06.2008

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: GLKrWG	Quelle: 
Fassung vom: 07.11.2006	Gliederungs- 2021-1/2-I
Gültig ab: 01.09.2006	Nr:
Dokumenttyp: Gesetz	

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte,
der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte
(Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. November 2006**

**Art. 10
Zusammentreffen mehrerer Wahlen
und Abstimmungen**

(1) ¹ Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ² Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹ Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ² Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Art. 10 GLKrWG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Art. 44 GLKrWG, gültig ab 01.09.2006

© juris GmbH